Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7054**

17. Wahlperiode 19. 09. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kai Gehring, Lisa Paus, Ekin Deligöz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/6876 –

Schlussfolgerungen der Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesfinanzhofes zur steuerlichen Absetzbarkeit der Erstausbildung

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteilen vom 28. Juli 2011 (VI R 38/10 und VI R 7/10) entschieden, dass das seit 2004 geltende Abzugsverbot für Kosten eines Erststudiums und einer Erstausbildung der Abziehbarkeit beruflich veranlasster Kosten auch dann nichts entgegensteht, wenn der Steuerpflichtige diese Berufsausbildung unmittelbar im Anschluss an seine Schulausbildung aufgenommen hat. Es greife der Grundsatz, dass Aufwendungen nur dann als Sonderausgaben abziehbar sind, wenn nicht der vorrangige Werbungskosten- und Betriebsausgabenabzug zur Anwendung kommt. In beiden Fällen seien aber die Kosten der Ausbildung hinreichend konkret durch die spätere Berufstätigkeit der Kläger veranlasst, so dass sie als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden müssten.

Unklar sind die Auswirkungen des Urteils zum einen bezogen auf Steuermindereinnahmen bzw. Steuerrückzahlungspflichten zum anderen bezogen auf eine mögliche Ungleichbehandlung von zum Beispiel Studienfächern, die per se keinen engen Berufsbezug aufweisen und so strukturell von der steuerlichen Berücksichtigung ausgeschlossen sein könnten. Unklar sind zudem die politischen Schlussfolgerungen der Bundesregierung bezogen auf Effizienz, Bürokratieaufwand, Gerechtigkeit und ihre Ziele der Ausbildungs- und Studienförderung.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach der aktuellen Gesetzesfassung sind Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung und für ein Erststudium, wenn diese nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfinden, bis zu 4 000 Euro im Kalenderjahr als Sonderausgaben abziehbar. Ein Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben sollte nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zulässig sein, da die Aufwendungen einer ersten Berufsausbildung typischerweise zu den Kosten der privaten Lebensführung gehören würden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit seinen Urteilen vom 28. Juli 2011 – VI R 38/10 und VI R 7/10 – überraschend entschieden, dass das hinsichtlich einer erst-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. September 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

maligen Berufsausbildung und eines Erststudiums seit 2004 für Werbungskosten und Betriebsausgaben geltende Abzugsverbot entgegen dem Willen des Gesetzgebers nicht greife, wenn die Kosten in einem konkreten Veranlassungszusammenhang mit der späteren Berufstätigkeit stehen. Dies sei regelmäßig bereits dann gegeben, wenn die Ausbildung Berufswissen vermittelt und damit auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet ist. Ein unbegrenzter Abzug dieser Ausbildungskosten bei den Werbungskosten und Betriebsausgaben ist in der Vergangenheit vom Bundesverfassungsgericht oder dem BFH nicht gefordert worden.

Nach Auffassung des BFH ist das Abzugsverbot unzutreffend normiert worden. Der Gesetzesbefehl in § 12 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) entfalte nicht die Wirkung, die der Gesetzgeber bezwecken wollte. Das Abzugsverbot hätte aus der Sicht des BFH in § 9 EStG (Werbungskosten) oder § 4 EStG (Betriebsausgaben) geregelt werden müssen, denn diese Regelungen haben gegenüber dem § 10 EStG (Sonderausgabenabzug) und dem § 12 Nummer 5 EStG (private Veranlassung) Vorrang.

Die Bundesregierung prüft derzeit die Schlussfolgerungen aus diesen Urteilen.

Die Fragen der Kleinen Anfrage beziehen sich überwiegend auf die noch laufende Prüfung der Bundesregierung. Konkrete Antworten sind deshalb zu den meisten Fragen nicht möglich.

1. Teilt die Bundesregierung die in den Urteilen VI R 38/10 und VI R 7/10 des BFH vom 28. Juli 2011 formulierte Auffassung, dass Aufwendungen für eine Erstausbildung dann als Sonderausgaben abziehbar sind, wenn der vorrangige Werbungskosten- und Betriebsausgabenabzug nicht zur Anwendung kommt, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den genannten Urteilen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Inwiefern plant das Bundesministerium der Finanzen (BMF), mit einem „Nichtanwendungserlass“ auf die in Frage 1 genannten Urteile zu reagieren?

3. Plant die Bundesregierung über eine Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG), beispielsweise eine präzisere Formulierung in § 12 Nummer 5 EStG, die Kosten des Studiums auch künftig von der Absetzbarkeit auszuschließen?

4. Plant die Bundesregierung die Studienkosten generell zum Abzug als Werbungskosten zuzulassen, und wird sie auch den Sonderausgabenabzug von Ausbildungskosten ebenfalls neu regeln?

5. Plant die Bundesregierung Studiengebühren bzw. Studienbeiträge zum Abzug als Werbungskosten zuzulassen, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung den Anreiz für Länder, über die Einführung oder die Erhöhung von Studiengebühren ihre Einnahmeausfälle auf Bund und Kommunen zu überwälzen?

Die Beantwortung der Fragen 2 bis 5 hängt von dem Ergebnis der Prüfung (vergleiche die Vorbemerkung der Bundesregierung) ab.

6. Welchen bürokratischen Mehraufwand sieht die Bundesregierung durch die in Frage 1 genannten Urteile des BFH auf die Finanzämter zukommen?

Die Beantwortung der Frage 6 hängt von dem Ergebnis der Prüfung (vergleiche die Vorbemerkung der Bundesregierung) ab.

Im Falle einer uneingeschränkten Umsetzung der Rechtsprechung könnte grundsätzlich jeder Studierende oder Auszubildende für die erste Berufsausbildung den Abzug geltend machen und deshalb eine Einkommensteuererklärung abgeben, die vom Finanzamt zu bearbeiten wäre. Allein die Anzahl der an deutschen Hochschulen immatrikulierten Studenten betrug in den vergangenen Jahren im Durchschnitt mehr als zwei Millionen. Zusätzlich wären auch noch Steuererklärungen von Absolventinnen und Absolventen anderer Bildungseinrichtungen und ggf. auch Studierende, die vorübergehend im Ausland studieren oder studiert haben, zu erwarten.

7. Was rät das BMF Betroffenen, um Aufwendungen steuerlich rückwirkend und zukünftig geltend machen zu können?

   Welche Fristen sind dabei aus Sicht des BMF einzuhalten?

Die Beantwortung der Frage 7 hängt von dem Ergebnis der Prüfung (vergleiche die Vorbemerkung der Bundesregierung) ab.

8. In wie vielen Fällen rechnet die Bundesregierung mit der rückwirkenden freiwilligen Abgabe von Steuererklärungen durch Hochschul- und Ausbildungsabsolventinnen und -absolventen bzw. Berufsanwärterinnen und -anwärtern für die entsprechenden Jahre (bitte nach Gruppe aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, wie hoch der Anteil der Auszubildenden/Studierenden ist, die bereits für die vergangenen Jahre eine Steuererklärung abgegeben haben. Aus diesem Grund kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Personen zusätzlich eine Erklärung abgeben werden.

9. In wie vielen Fällen rechnet die Bundesregierung damit, dass die Betroffenen aufgrund bereits bestandskräftiger Steuerbescheide für die betreffenden Jahre die Absetzbarkeit nicht mehr erhalten können?

Mit Verweis auf die Antwort zu Frage 8 kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

10. Mit welchen Mindereinnahmen rechnet die Bundesregierung durch die Entscheidung jeweils rückwirkend und für die Zukunft jährlich, jeweils getrennt für Bund, Länder und Kommunen?

Die Beantwortung der Frage 10 hängt von dem Ergebnis der Prüfung (vergleiche die Vorbemerkung der Bundesregierung) ab.

11. Plant die Bundesregierung die Länder und Kommunen zu entschädigen?

Es liegt in der Natur der Gemeinschaftssteuern, dass Mehr- und Mindereinnahmen jeweils entsprechend ihrem Anteil auf die Beteiligten entfallen.

12. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung die Gefahr einer Ungleichbehandlung von Studierenden, die ein Fach ohne engen Berufsbezug studieren und dadurch den laut Urteil notwendigen „objektiven Zusammenhang mit ihrem späteren Beruf“ nicht herstellen können, und denjenigen

Studierenden, die z. B. auf ein Lehramt hin oder Medizin studieren und später ihre Ausbildungskosten als Werbungskosten absetzen können?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, will die Bundesregierung dieser Ungleichbehandlung entgegentreten, und wenn ja, wie?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der BFH diese Frage bei seinem Urteil bedacht hat.

13. Wie bewertet die Bundesregierung in einer stärkeren nachträglichen Ausbildungsförderung über eine steuerliche Entlastung die Gefahr, dass insbesondere Frauen, die öfter Teilzeit arbeiten oder in Elternzeit gehen, eine geringere oder gar keine Entlastung erhalten?

    Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr ein, dass Frauen auch aufgrund dieses finanziellen Nachteils stärker geneigt sind, auf ein Studium zu verzichten?

Der BFH sieht in der steuerlichen Absetzbarkeit von Ausbildungskosten keinen Fördertatbestand, sondern eine Umsetzung des im Einkommensteuerrecht geltenden objektiven Nettoprinzips. Die Wirkung der Rechtsprechung auf verschiedene Gruppen von Auszubildenden ist Gegenstand der Prüfung (vergleiche die Vorbemerkung der Bundesregierung).

14. Welche Auswirkungen wird das Urteil nach Auffassung der Bundesregierung auf den Besuch von privaten gebührenpflichtigen Hochschulen haben?

Die Beantwortung der Frage 14 hängt von dem Ergebnis der Prüfung (vergleiche die Vorbemerkung der Bundesregierung) ab.

15. Hielte es die Bundesregierung für gerecht, gut und überdurchschnittlich verdienenden Hochschulabsolventinnen und -absolventen über die steuerliche Absetzbarkeit wegen höherer Grenzsteuersätze eine höhere nachträgliche Förderung zuteilwerden zu lassen als gering bzw. durchschnittlich verdienenden Hochschulabsolventinnen und -absolventen?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

16. Hielte es die Bundesregierung für gerecht, gut und überdurchschnittlich verdienenden Hochschulabsolventinnen und -absolventen über die steuerliche Absetzbarkeit eine höhere nachträgliche Förderung zuteilwerden zu lassen anstatt Studierenden aus Elternhäusern mit geringem oder mittleren Einkommen eine bessere Studienfinanzierung direkt und während ihres Studiums zur Verfügung zu stellen?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

17. Deckt es sich mit den Zielen der Ausbildungs- und Studienförderung der Bundesregierung, gut und überdurchschnittlich verdienenden Hochschulabsolventinnen und -absolventen über die steuerliche Absetzbarkeit eine höhere nachträgliche Förderung zuteilwerden zu lassen als gering bzw. durchschnittlich verdienenden Hochschulabsolventinnen und -absolventen?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

18. Deckt es sich mit den Zielen der Ausbildungs- und Studienförderung der Bundesregierung, gut und überdurchschnittlich verdienenden Hochschulabsolventinnen und -absolventen über eine steuerliche Absetzbarkeit eine höhere nachträgliche Förderung zuteilwerden zu lassen anstatt Studierenden aus Elternhäusern mit geringem oder mittlerem Einkommen eine bessere Studienfinanzierung direkt und während ihres Studiums zur Verfügung zu stellen?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

19. Entspräche es den Kriterien eines effektiven und bürokratiearmen Mitteleinsatzes der Bundesregierung, gut und überdurchschnittlich verdienenden Hochschulabsolventinnen und -absolventen über eine höhere steuerliche Absetzbarkeit eine höhere nachträgliche Förderung zuteilwerden zu lassen als gering bzw. durchschnittlich verdienenden Hochschulabsolventinnen und -absolventen?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

20. Entspräche es den Kriterien eines effektiven und bürokratiearmen Mitteleinsatzes der Bundesregierung, gut und überdurchschnittlich verdienenden Hochschulabsolventinnen und -absolventen durch die steuerliche Absetzbarkeit eine höhere nachträgliche Förderung zuteilwerden zu lassen anstatt Studierenden aus Elternhäusern mit geringem oder mittlerem Einkommen eine bessere Studienfinanzierung direkt und während ihres Studiums zur Verfügung zu stellen?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

21. Welche Schritte hat die Bundesregierung eingeleitet bzw. plant sie, um den im Koalitionsvertrag vereinbarten Auftrag umzusetzen, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten neu zu ordnen (Quelle: Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP; S. 12)?

    Falls noch keine Schritte eingeleitet wurden, wann und mit welchem Zeitplan plant die Bundesregierung, noch in dieser Legislaturperiode tätig zu werden?

Mit BMF-Schreiben vom 22. September 2010 zur Neuregelung der einkommensteuerlichen Behandlung von Berufsausbildungskosten als Sonderausgaben (BStBl I S. 721) sind erste Schritte zur Umsetzung des Koalitionsauftrags eingeleitet worden. Dabei wurden die Abziehbarkeit von Kosten im Rahmen einer Zweitausbildung verbessert. Darüber hinaus prüft die Bundesregierung derzeit, welche Maßnahmen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des BFH und des Erfordernis der prioritären Haushaltskonsolidierung möglich sind.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333